

FRAGEBOGEN
zur Prüfung der Verfassungstreue

Von dem mir übergebenen Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen habe ich Kenntnis genommen. Mir ist bekannt, dass ich bei den nachstehenden Fragen auch eine Mitgliedschaft oder Mitarbeit in anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und in extremistischen oder extremistisch beeinflussten Ausländervereinen anzugeben habe.

Die nachstehenden Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Sind Sie oder waren Sie Mitglied einer oder mehrerer extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen?

- Nein
 Ja

(Organisation)

(Zeitraum)

(Funktion)

2. Unterstützen Sie eine oder mehrere extremistische oder extremistisch beeinflusste Organisationen oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen oder haben Sie solche unterstützt?

- Nein
 Ja

(Organisation oder andere verfassungsfeindliche Bestrebungen)

(Zeitraum)

(Art der Unterstützung)

3. Sind Sie für das frühere Ministerium für Staatssicherheit / für das Amt für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder für eine der Untergliederungen dieser Ämter oder ausländische Nachrichtendienste oder vergleichbare Institutionen tätig gewesen?

- Nein
 Ja

(Zeitraum)

(Funktion bzw. Art und Weise der Unterstützung)

Waren Sie so genannter Inoffizieller Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit / Amtes für Nationale Sicherheit der ehemaligen DDR oder ausländischer Nachrichtendienste / Institutionen bzw. haben Sie eine Verpflichtungserklärung zur Zusammenarbeit mit einer der genannten Stellen unterschrieben?

Nein

Ja

Falls ja, nähere Angaben:

4. Ist gegen Sie ein Verfahren wegen des Verstoßes gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit eingeleitet worden?

Nein

Ja

Falls ja, kurze Erläuterung:

Für den Fall, dass in dem Verfahren nach Teil 2 Nr. 1 bis 4 der Verfassungstreue - Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung (VerftöDBek) eine Anfrage durchzuführen ist, erkläre ich meine

Zustimmung

zur Einholung von erforderlichen Auskünften beim Landesamt für Verfassungsschutz und beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik.

Die im Rahmen der oben bezeichneten Anfragen erfolgende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten dient der Sicherstellung der Verfassungstreue von Bewerbern für den öffentlichen Dienst. Empfänger der auf die Anfrage hin übermittelten Auskünfte ist die jeweilige Einstellungsbehörde. Die Einwilligung in die Einholung der erforderlichen Auskünfte bei den oben genannten Stellen kann verweigert werden. Die Weigerung kann jedoch gegebenenfalls einer Einstellung in den öffentlichen Dienst entgegenstehen (Teil 2 Nr. 1 Abs. 2, Nr. 5 VerftöDBek).

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweise zu den Nummern 1 und 2 des Fragebogens:

Organisationen im Sinn von Nrn. 1 und 2 sind solche, die in der Bundesrepublik bestehen oder bestanden haben. Die wichtigsten dieser Organisationen enthalten die Nrn. I und II des Verzeichnisses gemäß Abschnitt II Nr. 8 der Bekanntmachung. Dieses Verzeichnis ist nicht abschließend. Anzugeben ist auch die Mitgliedschaft in und die Unterstützung von anderen extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen (auch Ausländervereinen).

Auszug aus der
Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung vom 3. Dezember 1991, Az. B III 3-180-6-403 über die Pflicht zur
Verfassungstreue im öffentlichen Dienst (Verfassungstreue-Bekanntmachung – VerftöDBek) in der jeweils geltenden Fassung

Teil 2 Verfahren

2. Bestehen aufgrund der Angaben im Fragebogen, der Weigerung des Bewerbers, die Erklärung gemäß Anlage 3 oder Anlage 4 zu unterschreiben oder auf Grund anderweitig bekannt gewordener Tatsachen Zweifel daran, dass der Bewerber jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Bayerischen Verfassung eintritt, so müssen diese Zweifel vor einer Einstellung ausgeräumt werden. Mittel dazu sind insbesondere
 - eine Anfrage beim Landesamt für Verfassungsschutz, ob Tatsachen bekannt sind, die Bedenken gegen die Einstellung begründen. Das Landesamt für Verfassungsschutz ist verpflichtet, Anfragen dieser Art unverzüglich zu beantworten. Liegen Erkenntnisse vor, so sind die Auskünfte auf Tatsachen zu beschränken, die gerichtsverwertbar sind.
 - eine Anfrage beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h des Stasi-Unterlagen-Gesetzes (StUG) genannten Fällen mit Zustimmung des Bewerbers.
3. Bei Bewerbern aus dem Beitrittsgebiet, die vor dem 12. Januar 1972 geboren sind, ist abweichend von Nr. 2 in den in den § 20 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h und § 21 Abs. 1 Nr. 6 Buchstabe d, e und h StUG genannten Fällen stets wegen einer möglichen Tätigkeit für das Ministerium für Staatssicherheit bzw. Amt für Nationale Sicherheit der früheren DDR beim Bundesbeauftragten für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Zustimmung des Bewerbers anzufragen.
4. In folgenden Fällen ist in jedem Fall gemäß Nr. 2 Satz 2 Spiegelstrich 1 beim Landesamt für Verfassungsschutz anzufragen:
 - 4.1. Bei Bewerbern, deren Einstellung in den öffentlichen Dienst mit der erstmaligen Berufung in ein Richterverhältnis verbunden ist.
 - 4.2. Bei Bewerbern, die in einem der folgenden Staaten geboren wurden oder die Staatsangehörigkeit eines dieser Staaten besitzen oder besessen haben: Islamische Republik Afghanistan, Arabische Republik Ägypten, Demokratische Volksrepublik Algerien, Königreich Bahrain, Volksrepublik Bangladesch, Staat Eritrea, Republik Indonesien, Republik Irak, Islamische Republik Iran, Staat Israel – Personen mit palästinensischer Volkszugehörigkeit –, Republik Jemen, Haschemitisches Königreich Jordanien, Republik Kasachstan, Kirgisische Republik, Staat Kuwait, Libanesisches Republik, Libyen, Königreich Marokko, Islamische Republik Mauretanien, Sultanat Oman, Islamische Republik Pakistan, Königreich Saudi-Arabien, Bundesrepublik Somalia, Republik Sudan, Arabische Republik Syrien, Republik Tadschikistan, Tunesische Republik, Turkmenistan, Republik Usbekistan, Vereinigte Arabische Emirate.
 - 4.3. Bei Bewerbern, die keine Staatsangehörigkeit besitzen – sogenannte Staatenlose – oder deren Staatsangehörigkeit unbekannt oder ungeklärt ist.
8. Das Bayerische Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr erstellt ein Verzeichnis der wichtigsten extremistischen oder extremistisch beeinflussten Organisationen und veröffentlicht es im Allgemeinen Ministerialblatt und im Bayerischen Staatsanzeiger. Das Verzeichnis wird bei Bedarf vom Staatsministerium des Innern, Bau und Verkehr fortgeschrieben.

Anlage 3

Erklärung

Aufgrund der mir übergebenen Belehrung über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst erkläre ich hiermit ausdrücklich, dass ich die darin genannten Grundsätze der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes bejahe und dass ich bereit bin, mich jederzeit durch mein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Ich versichere ausdrücklich, dass ich Bestrebungen, die gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung oder gegen eines ihrer oben genannten, grundlegenden Prinzipien gerichtet sind, nicht unterstütze und auch nicht Mitglied einer hiergegen gerichteten Organisation bin oder war. Von dem mir übergebenen Verzeichnis von Organisationen verfassungsfeindlicher Zielsetzung habe ich Kenntnis genommen.

Ich bin mir darüber im Klaren,

- dass ich bei falschen, unvollständigen oder fehlenden Angaben im Einstellungsverfahren damit rechnen muss, dass ich nicht eingestellt werde oder eine erfolgte Ernennung zurückgenommen wird, bzw. dass der Arbeitsvertrag angefochten wird,
- dass ich bei einem Verstoß gegen diese Dienst- und Treuepflichten mit der Entfernung aus dem Dienst bzw. mit einer außerordentlichen Kündigung rechnen muss.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Änderung der Bekanntmachung Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration
vom 14. November 2023, Az. E3-0331-2-15

1. In der Bekanntmachung Verfassungstreue im Öffentlichen Dienst des Bayerischen Staatsministerium des Innern vom 29. November 2007 (AllMBI. S. 695, StAnz. Nr. 51), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 10. Mai 2019 (BayMBI. Nr. 201) geändert worden ist, wird das Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen wie folgt gefasst:

Verzeichnis extremistischer oder extremistisch beeinflusster Organisationen
(nicht abschließend)

1. Linksextremismus

AGIR – Demokratische Jugend
 Anarchistische Gruppierungen wie Anarchistische Gruppe München/Bibliothek Frevel, Auf der Suche (AdS)
 Antifa-NT (Autonome Antifa München)
 Antifaschistische Linke Fürth (ALF) und Jugendantifa Fürth (JAF)
 Antifaschistisches Aktionsbündnis Nürnberg (AAB/AABN)
 Antikapitalistische Linke (AKL)
 Antikapitalistische Linke München (AL-M)
 Arbeiterbund für den Wiederaufbau der KPD (AB)
 Autonome Gruppierungen wie Autonome Antifa, Antifaschistische Aktion sowie Antifaschistischer Stammtisch München (ASM)
 Autonome Szene Augsburg wie Offenes Antifaschistisches Treffen Augsburg (OATA) oder Offenes Antifaschistisches Klimatreffen Augsburg (OATKA)
 Autonome Szene Ingolstadt wie La Resistance – antifaschistische Jugendgruppe Ingolstadt (LARA) oder Offenes Antifaschistisches Treffen Ingolstadt (OATI)
 Autonome Szene Rosenheim wie Contre la Tristesse, Offenes antifaschistisches Plenum Rosenheim (OAPR)
 Deutsche Kommunistische Partei (DKP)
 Die LINKE. Sozialistisch-demokratischer Studierendenverband (DIE LINKE.SDS)
 Ende Gelände
 Freie Arbeiterinnen- und Arbeiter-Union (FAU – gehört zu Syndikalistische Anarchisten)
 Freie Deutsche Jugend (FDJ)
 Gruppe Arbeiterinnenmacht (GAM)
 Infogruppe Rosenheim
 Internationale Sozialistische Organisation (ISO), Vorläuferorganisationen: Revolutionär Sozialistischer Bund (RSB), internationale sozialistische linke (isl)
 Interventionistische Linke (IL)
 Kommunistische Partei Deutschland (KPD) – „Sektion Ost“ mit Sitz in Berlin
 Kommunistische Plattform (KPF)
 Linksjugend (solid)
 Marx 21
 Marxistische Jugend (mj)
 Marxistisch-Leninistische Partei Deutschlands (MLPD) mit Jugendverband REBELL, Solidarität International (SI), Frauenverband Courage
 Münchner Bündnis gegen Krieg und Rassismus; früher: Bündnis München gegen Krieg
 Offenes Antikapitalistisches Klimatreffen München (OAKTM) – Teil der Antikapitalistischen Linken München (AL-M)
 Organisierte Autonomie (OA)
 Perspektive Kommunismus (PK)
 Prolos
 Revolution (REVO)
 Revolutionär Organisierte Jugendaktion (ROJA)
 Revolutionäre Zukunft Nürnberg (RZN)
 Rote Hilfe e. V. (RH)
 Sozialistische Alternative VORAN (SAV)
 Sozialistische Deutsche Arbeiterjugend (SDAJ)
 Sozialistische Gleichheitspartei (SGP)
 Sozialistische Linke (SL)
 Sozialistische Organisation Solidarität (Sol)
 Sozialrevolutionäre Aktion (SRA)
 ...ums Ganze! – kommunistisches Bündnis (uGB)

2. Rechtsextremismus

Aktivitas der Erlanger Burschenschaft Frankonia
 Aktivitas der Münchener Burschenschaft Danubia (ab 2001)
 Altermedia Deutschland – verboten seit 2016

Alternative für Deutschland (AfD)
 Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V.
 Blood & Honour – Division Deutschland mit White Youth – verboten seit 2000
 Bürgerbewegung Pro München patriotisch und sozial e. V.
 Bürgerinitiative A (BIA) e. V., Sitz: Nürnberg
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) Augsburg
 Bürgerinitiative Ausländerstopp (BIA) München
 Bürgerinitiative Soziale Alternative Oberpfalz (BISAO)
 Bürgerinitiative Soziales Fürth (BiSF)
 Collegium Humanum CH mit Bauernhilfe e. V. – verboten seit 2008
 Combat 18 (C18) Deutschland – verboten seit 2019
 Compact Magazin GmbH
 Demokratie Direkt München e. V. (mit Freundeskreis Demokratie Direkt München)
 Der Dritte Weg (III. Weg)
 Der Flügel
 Deutsche Alternative (DA) – verboten seit 1992
 Deutsche Liga für Volk und Heimat (DLVH)
 Deutsche Partei – Die Freiheitlichen (DP – bis 2008)
 Deutsche Volksunion (DVU)
 Deutschland-Bewegung/Friedenskomitee
 Die Artgemeinschaft – Germanische Glaubensgemeinschaft wesensgemäßer Lebensgestaltung e. V. – verboten seit 2023
 Die Deutsche Freiheitsbewegung e. V. (DDF)
 Die Heimat (vormals NPD)
 Die Rechte
 Ein Prozent
 Fränkische Aktionsfront (F.A.F.) – verboten seit 2004
 Freies Netz Süd (FNS – neonazistisches Netzwerk) – verboten seit 2014
 Freiheitliche Deutsche Arbeiterpartei (FAP) – verboten seit 1995
 Freundeskreis Ulrich von Hutten e. V.
 Gesellschaft für freie Publizistik e. V. (GFP)
 Goyim Partei Deutschlands
 Heimatreue deutsche Jugend (HDJ) – verboten seit 2009
 Hilfsorganisation für nationale politische Gefangene und deren Angehörige e. V. (HNG) – verboten seit 2011
 Identitäre Bewegung Deutschland
 Institut für Staatspolitik (IFS)
 Junge Alternative für Deutschland – Bayern (JA Bayern)
 Junge Nationaldemokraten (JN); seit Januar 2018: Junge Nationalisten (JN)
 Midgard e. V.
 Nationaldemokratische Partei Deutschlands (NPD 2023)
 Nationale Offensive (NO) – verboten seit 1992
 Nationalistische Front (NF) – verboten seit 1992
 Nationalrevolutionäre Jugend (Jugendorganisation des III. Weg)
 Nordadler – verboten seit 2020
 Pegida Franken
 Pegida München e. V.
 Rechtsextremistische Bands wie Burning Hate, Eskalation, Kodex Frei, MPU, Prolligans, Schanddiktat, Siegesfahne, Spreegeschwader, Urweisse, White Rebel Boys/White Rebel Voice
 Rechtsextremistische Kameradschaften und örtliche neonazistische Gruppierungen wie Bund Frankenland e. V., Freie Kräfte Berchtesgaden, Kameradschaft Altmühltal, Kameradschaft Gau Wendlstoia, Kameradschaft München Nord, Kameradschaft Unterfranken
 Rechtsextremistische Skinheads, Hammer-Skins (mit örtlichen Gruppierungen und Skinhead-Bands) – verboten seit 2023
 Rechtsextremistische subkulturelle Gruppierungen wie Blood & Honour, Hammerskins, Kollektiv Zukunft Schaffen – Heimat Schützen, Prollcrew, Schwandorf/Bollwerk Oberpfalz, Voice of Anger
 Rechtsextremistische Verlage wie Antaios, Verlag Anton A. Schmid, Verlagsgesellschaft Berg, Versand der Bewegung, Oldschool Records, Ansgar Aryan, Wikinger Versand
 Ring Nationaler Frauen (RNF)
 Schutzbund für das Deutsche Volk (SDV)
 Sturm-/Wolfsbrigade 44 – verboten seit 2020
 Treuebund
 Verein zur Rehabilitierung der wegen Bestreiten des Holocaust Verfolgten (VRBHV) – verboten seit 2008
 Vikings Security Germania
 Weiße Wölfe Terrorcrew (WWT) – verboten seit 2016
 Wiking-Jugend e. V. (WJ) – verboten seit 1997
 Wodans Erben Germanien

3. Islamismus und auslandsbezogener Extremismus

Abu Sayyaf
 Ahfad al-Rasoul Brigaden

Ahrar al-Sham, früher: Kata'ib Ahrar al-Sham
 Allied Democratic Forces (ADF)
 Al-Aqsa Brigaden
 Al-Gamaa al-Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Islamische Gruppe)
 Al-Itihaad Al-Islami (Islamische Vereinigung – Somalia)
 Al Mourabitoun
 Al-Nahda, auch: En-Nahda
 Al-Qaida (Die Basis), auch: Internationale Islamische Kampffront gegen Juden und Kreuzritter bzw. Internationale Islamische Front einschließlich deren regionale Ableger wie al-Qaida im Islamischen Maghreb (AQM), al-Qaida auf der arabischen Halbinsel (AQAH) oder al-Qaida im Zweistromland (AQI)
 Al-Qassem Brigaden
 AMAL – Gruppen des libanesischen Widerstandes
 Ansar al-Islam bzw. Jaish Ansar al-Sunna, früher: Jund al-Islam, Kurdische al-Tauhid, 2. Soran_Einheit, Kurdische Hamas
 Ansar Allah – Houthis
 Ansar Allah (Libanon)
 Ansar al-Sharia (Syrien)
 Ansar Eddine/Ansar al-Dine (AAD)
 Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) – verboten seit 1993 – weitere Bezeichnungen: Volkskongress Kurdistans (KONGRA GEL bzw. KHK), Freiheits- und Demokratiekongress Kurdistans (KADEK), Vereinigte Gemeinschaften Kurdistans (KCK), Gemeinschaft der Kommunen in Kurdistan (KKK) einschließlich deren Teil- und Nebenorganisationen sowie den der PKK zuzurechnenden Vereinen, Organisationen oder Zusammenschlüssen (Bestrebungen) auch auf regionaler Ebene
 Asbat al-Ansar (AaA)
 BDS – Boykott, Desinvestitionen & Sanktionen (Deutschland)
 Bestrebungen extremistischer Sikhs wie Babbar Khalsa International (BKI), Babbar Khalsa Germany (BKG)
 Boko Haram (Jama'atu Ahl al-Sunna lil-Da'wa wal-Jihad)
 Deutsche Taleban Mujaheddin (DTM)
 Devrimci Sol (Revolutionäre Linke) – verboten seit 1983
 Föderation der Türkisch-Demokratischen Idealistenvereine in Europa e. V. (ADÜTDF)
 Föderation der demokratischen Aleviten (FEDA bzw. DAF), früher: Föderation der Aleviten aus Kurdistan (FEK bzw. KAF), Union der Aleviten aus Kurdistan (KAB bzw. YEK)
 Föderation der Weltordnung in Europa (ANF e. V.), früher: Verband der türkischen Kulturvereine in Europa (ATB e. V.)
 Forces Démocratiques de Libération du Rwanda – FDLR; Demokratische Kräfte zur Befreiung Ruandas
 Furkan-Bewegung, früher: Furkan Stiftung für Bildung und Dienstleistungen (Furkan Egitim ve Hizmet Vakfi) / Furkan Gemeinschaft
 Generation Islam (GI)
 Hai'at Tahrir al-Sham (HTS)
 Harakat al-Mujahidin (Bewegung der Mujahidin – Kaschmir/Pakistan)
 Harakat Al-Shabab (Somalia)
 Hezb-e-Islami-ye Afghanistan (HIA)
 Hilafet Devleti (Kalifatsstaat), früher: Verband der islamischen Vereine und Gemeinden e. V. (ICCB) – verboten seit 2001
 Hizb Allah (Partei Gottes) – verboten seit 2020
 Hizb ut-Tahrir (HuT – Partei der islamischen Befreiung) – verboten seit 2003
 Indigenous People of Biafra (IPOB)
 Irakisch-schiitische Milizen, darunter Asa'ib Ahl al-Haqq, Kata'ib Hizballah und Saraya al-Salam (Al-Salam 313)
 Islamic International Brigade (IIB)
 Islamic Movement of Kurdistan (IMK)
 Islamische Gemeinschaft der schiitischen Gemeinden in Deutschland e. V. (IGS)
 Islamische Bewegung Usbekistans (IBU), auch: Islamic Movement of Uzbekistan (IMU), auch: Özbekistan Islomiy Harakati (ÖIH)
 Islamische Jihad Union (IJU)
 Islamische Vereinigung in Bayern e. V. (IVB) – verboten seit 2024
 Islamische Widerstandsbewegung (HAMAS)
 Islamischer Staat (IS), auch: ISIS oder ISIG – verboten seit 2014, einschließlich verschiedener regionale Ableger wie Islamischer Staat Provinz Khorasan (ISPK) oder Islamischer Staat Provinz Sinai (ISPS)
 Islamisches Zentrum Hamburg (IZH) – verboten seit 2024
 Ja'amat Nusrat al-Islam wal-Muslimin (JNIM – Mali)
 Jabhat Fatah al-Sham; früher: Jabhat al-Nusra(h), al-Nusra(h) Front
 Jaish Aden Abyan (Armee Aden Abyan), Jemen/Al-Qaida in Jemen
 Jaish al-Muhajirin wal-Ansar (JAMWA)
 Jama'at wa'l Dawa, früher: Laskhar-e Tayyba
 Jemaah Islamiya (Islamische Gemeinschaft – Indonesien)
 Junud al-Sham, auch: Junud ash-Sham (Syrien)
 Katiba al-Nasir Salah al-Din (Syrien)
 Katiba Hudhaifa Ibn al-Yaman (Syrien)
 Katiba Muhammed Ibn Abd Allah (Syrien)
 Katiba Thuwwar Tarabulus (Syrien)

Katibat Abu Bakr al-Siddiq (Syrien)
 Kaukasisches Emirat (KE)
 KON-MED und die untergeordneten Vereinsstrukturen
 Lashkar-e Islam – Armee des Islam (LeI – Pakistan)
 Lashkar-e Jhangvi (Pakistan)
 Lashkar-e-Tayyiba (LeT – Pakistan)
 Liwa Ahl al-Athar (Syrien)
 Liwa Al-Izza Lil-lah, früher: Katiba Shuhada al-Ahwaz (Iran)
 Liwa al-Tauhid (Syrien)
 Liwa Dara' al-Umma (Syrien)
 Liwa Mu'ta (Syrien)
 Liwa Owais al-Qorani (Syrien)
 Maoistische Kommunistische Partei (MKP), früher: Ostanatolisches Gebietskomitee (DABK) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Föderation für demokratische Rechte in Deutschland (ADHF), Sozialistische Jugendbewegung (SYM) und Demokratische Frauenbewegung in Europa (ADKH)
 Marxistisch-Leninistische Kommunistische Partei (MLKP) einschließlich deren Umfeldorganisationen wie Konföderation der unterdrückten Immigranten in Europa (AveG-KON), Föderation der ArbeitsimmigrantInnen aus der Türkei in Deutschland e. V. (AGIF) und Young Struggle und Kommunistische Jugendorganisation (MLKP/KGÖ)
 Milli Görüs Bewegung (Islamische Gemeinschaft Milli Görüs e. V. – IGMG), Erbakan-Stiftung, Ismael Aga Cemaati (IAC), Saadet Partisi (SP) sowie deren regionale Vereine und Organisationen
 Muslim Interaktiv (MI)
 Muslimbruderschaft (MB) einschließlich Deutsche Muslimische Gemeinschaft e. V. (DMG) und deren Islamische Zentren (IZ), früher: Islamische Gemeinschaft in Deutschland e. V. (IGD), Rat der Imame und Gelehrten in Deutschland e. V. (RIGD), Council of European Muslims (CEM), Europäischer Fatwa-Rat (ECFR) und Europäisches Institut für Humanwissenschaften (EIHW)
 Muslimische Jugend in Deutschland e. V. (MJD)
 Nordkaukasische Separatistenbewegung (NKSB)
 Palästina Spricht
 Palästina Spricht München (PS MUC)
 Palästinensischer Islamischer Jihad (PIJ)
 Partei der Demokratischen Union (PYD – Syrien), einschließlich der PYD zuzurechnenden Organisationen wie Volksverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Gel (YPG), und Frauenverteidigungseinheiten, Yekineyen Parastina Jin (YPJ)
 Realität Islam (RI)
 Revolutionäre Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) – verboten seit 1998 – sowie Dev Genc
 Salafistische (auch verbotene) Organisationen, Vereinigungen und Zusammenschlüsse des Bundes sowie der Länder (Bestrebungen)
 Samidoun – Palestinian Solidarity Network (Samidoun), einschließlich der Teilorganisation im Inland Samidoun Deutschland, auch agierend unter Palestinian Youth Mobilization Jugendbewegung Germany (HIRAK) und HIRAK e. V.
 Saraya al-Furat
 Sariya al-Salafiah
 Tablighi Jama'at (TJ), auch: Jamiyyat al Dawah wal-Tabligh
 Taleban (Afghanistan)
 Tanzim Hurras al-Din (THD)
 Tehrik-e Taliban Pakistan (TTP)
 Tschetschenische Republik Itschkeria (CRI), auch: Tschetschenische Separatistenbewegung (TSB)
 Turan-Gruppierung
 Türkische Arbeiter- und Bauernbefreiungsarmee (TIKKO)
 Türkische Hizbullah (TH), auch: Türkische Hizballa/Hizbollah/Hizb Allah
 Türkische Kommunistische Partei-Marxisten-Leninisten (TKP-ML) mit Umfeldorganisationen wie Konföderation der Arbeiter aus der Türkei in Europa (ATIK), Föderation der Arbeiter aus der Türkei in Deutschland e. V. (ATIF), Neue Demokratische Jugend (YDG) und Yeni Kadin (Neue Frau)
 Türkische Kommunistische Partei/Marxisten-Leninisten (TKP/ML) mit Umfeldorganisationen wie Verband der Werktätigen MigrantInnen in Europa (AGEB), Jugendinitiative Partizan/Marxisten_Leninisten-Maoisten und Lila-Rot-Kollektive und Türkische Volksbefreiungspartei-Front (THKP-C –Devrimci Sol) – verboten seit 1998
 Ülkücü-Bewegung (Graue Wölfe)
 Union der Türkisch-Islamischen Vereine (ATIB)
 Volksfront für die Befreiung Palästinas (PFLP)
 Volksverteidigungskräfte (HPG), früher: Volksbefreiungsarmee Kurdistans (ARGK), Befreiungseinheiten Kurdistans (HRK)
 Widerstandseinheiten Shingal, Yekineyen Berxwedana Singal (YBS)

4. Extremismus sonstiger Art

Bürgerbewegung Pax Europa – Landesverband Bayern (BPE Bayern)
 DIE FREIHEIT Bayern
 Pegida Nürnberg
 Politically Incorrect Gruppe München (PI München)

Reichsbürgerbewegung (zum Beispiel Bundesstaat Sachsen, Exilregierung des Deutschen Reiches, Freiheit braucht Mut, Freistaat Preußen, Geeinte deutsche Völker und Stämme GdVuSt einschließlich der Teilorganisation Osnabrücker Landmark – verboten seit 2020, Kommissarische Reichsregierung, Königreich Deutschland, Republik Baden, Seewald Akademie, Staatenbund Deutsches Reich, Staatenlos.info Comedian e. V., Vaterländischer Hilfsdienst VHD, Verfassunggebende Versammlung, Volksstaat Bayern, Volksstaat Württemberg) und sogenannte Selbstverwalter (Personen, die erklären, aus der Bundesrepublik Deutschland ausgetreten zu sein und beispielsweise ihre Wohnung, ihr Haus oder ihr Grundstück als souveränes Staatsgebiet definieren) Scientology-Organisation (SO) und deren Untergliederungen“.

2. Diese Bekanntmachung tritt am 26. Juni 2025 in Kraft.

Dr. Erwin L o h n e r
Ministerialdirektor

B e l e h r u n g

über die Pflicht zur Verfassungstreue im öffentlichen Dienst

Der Beamte muss sich durch sein gesamtes Verhalten zu der freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes bekennen und für ihre Erhaltung eintreten (§ 33 Abs. 1 des Beamtenstatusgesetzes – BeamtStG).

Dementsprechend darf nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 BeamtStG in das Beamtenverhältnis nur berufen werden, wer Gewähr dafür bietet, jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes und der Verfassung des Freistaates Bayern einzutreten.

Gleiche Vorschriften gelten auch für Richter (§ 9 Nr. 2 des Deutschen Richtergesetzes; § 71 des Deutschen Richtergesetzes in Verbindung mit § 33 Abs. 1 BeamtStG).

Die Pflicht, sich durch sein gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes zu bekennen, ergibt sich für Arbeitnehmer aus § 3 Abs. 1 Satz 2 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

Freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinn des Grundgesetzes ist nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (vgl. Urteil vom 23. Oktober 1952 - Az. I BvB I 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 2 S. 1 ff. -; Urteil vom 17. August 1956 - Az. 1 BvB 2 51 - Sammlung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts Bd. 3 S. 85 ff. -) eine Ordnung, die unter Ausschluss jeglicher Gewalt- und Willkürherrschaft eine rechtsstaatliche Herrschaftsordnung auf der Grundlage der Selbstbestimmung des Volkes nach dem Willen der jeweiligen Mehrheit und der Freiheit und Gleichheit darstellt. Die freiheitliche demokratische Grundordnung ist das Gegenteil des totalen Staates, der als ausschließliche Herrschaftsmacht Menschenwürde, Freiheit und Gleichheit ablehnt. Zu den grundlegenden Prinzipien dieser Ordnung sind insbesondere zu rechnen:

Die Achtung vor den im Grundgesetz konkretisierten Menschenrechten, vor allem vor dem Recht der Persönlichkeit auf Leben und freie Entfaltung,
die Volkssouveränität,
die Gewaltenteilung,
die Verantwortlichkeit der Regierung,
die Gesetzmäßigkeit der Verwaltung,
die Unabhängigkeit der Gerichte,
das Mehrparteienprinzip,
die Chancengleichheit für alle politischen Parteien,
das Recht auf verfassungsmäßige Bildung und Ausübung einer Opposition.

Die Teilnahme an Bestrebungen, die sich gegen die durch die vorgenannten Grundsätze gekennzeichnete freiheitliche demokratische Grundordnung richten, ist unvereinbar mit den Pflichten eines im öffentlichen Dienst Beschäftigten. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bestrebungen im Rahmen einer Organisation oder außerhalb einer solchen verfolgt werden.

Bewerber für den öffentlichen Dienst, die an verfassungsfeindlichen Bestrebungen teilnehmen oder sie unterstützen, dürfen nicht eingestellt werden.

Beamte und Richter, die sich einer solchen Pflichtverletzung schuldig machen, müssen damit rechnen, dass gegen sie ein Disziplinarverfahren mit dem Ziele ihrer Entfernung aus dem Dienst eingeleitet wird.

Arbeitnehmer müssen in diesen Fällen mit einer außerordentlichen Kündigung gemäß § 626 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches rechnen.